

VfL Lichtenrade 1894 e.V.

Satzung

(Stand 26.04.2018)

§ 1 Name und Vereinszeichen

- 1.1 Der Verein führt den Namen
„VfL Lichtenrade 1894 e.V.“
-Verein für Leibesübungen-
und hat seinen Sitz in Berlin-Tempelhof/Schöneberg
Kirchhainer Damm 68, 12309 Berlin
- 1.2 Das Vereinszeichen ist ein weißes „L“ auf rotem Grund
- Fußnote:
Vereinsregister 1891 NZ (11.11.53)
Gründungstag 06.05.1894

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Ausübung z.B. der Sportarten: Badminton, Basketball, Gymnastik, Handball, Trampolin, Turnen, Volleyball. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Den Mitgliedern wird Gelegenheit geboten, regelmäßig am Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- 2.2 Zur Finanzierung des Vereinsbetriebes können einzelne Bereiche der vereinseigenen Immobilie kurz- oder längerfristig zu Wohn- und Übernachtungszwecken, sowie der Durchführung von Veranstaltungen gegen Entgeltzahlung Dritten zur Nutzung überlassen werden.
- 2.3 Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Überschussanteile. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gliederung des Vereins

Für jede Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gebildet werden. Sie erlangt mit Beschluss des Gesamtvorstandes durch einfache Mehrheit Stimmrecht im Gesamtvorstand. Jede Abteilung hat unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder eine Stimme.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglieder des Vereins sind:
- 4.1.1 ordentliche Mitglieder
 - 4.1.2 jugendliche Mitglieder
 - 4.1.3 passive Mitglieder
 - 4.1.4 Ehrenmitglieder
 - 4.1.5 Fördermitglieder
- 4.2.1 Ordentliches Mitglied ist eine natürliche Person, die die volle Geschäftsfähigkeit hat.
- 4.2.2 Jugendliches Mitglied ist eine natürliche Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 4.2.3 Ein passives Mitglied ist nicht aktiv an der Sportausübung im Verein beteiligt.
- 4.2.4 Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat (vergleiche § 18.5). Es ist beitragsbefreit.
- 4.2.5 Fördermitglied ist eine natürliche oder juristische Person, die ein Dauerschuldverhältnis mit dem Verein eingeht, ohne dass es aktiv am Sportbetrieb teilnimmt.
- 4.3 Nur Mitglieder, außer den Jugendlichen unter 16 Jahren, haben das aktive Wahlrecht und volles Stimmrecht.

Nur Mitglieder, außer den Jugendlichen und Fördermitgliedern, haben das passive Wahlrecht.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Auf Antrag kann jede geschäftsfähige Person, sowie jede minderjährige Person bei schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, Mitglied werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft ist mit dem Aufnahmeantragsformular des Vereins zu

beantragen. Über die Entscheidung wird dem Antragsteller in Textform eine Mitteilung gegeben. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

- 5.3 Die Zugehörigkeit zum Verein verpflichtet jedes Mitglied, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und den im Verein bestehenden Ordnungen und Regeln zu entsprechen. Sie verpflichtet insbesondere zu sportlichem, fairem und ehrlichem Verhalten.
- 5.4 Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft und umgekehrt muss in Textform zum 30.Juni oder 31.Dezember mit einer Frist von mindestens einem Monat beantragt werden.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

- 6.1 Zur Deckung der Ausgaben des Vereins werden erhoben:
 - 6.1.1 Aufnahmegebühr
 - 6.1.2 Mitgliedsbeiträge
 - 6.1.3 Etwaige Umlagen
- 6.2 Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme in den Verein zu entrichten.
- 6.3 Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag für die abteilungsübergreifenden allgemeinen Ausgaben und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag für die Durchführung des spezifischen Sportbetriebes.
- 6.4 Umlagen können neben dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag erhoben werden. Sie sollen gegenwärtige oder absehbare außerordentliche Aufwendungen des Vereins oder der Abteilungen abdecken. Sie dürfen maximal die Höhe des geltenden Grundbeitrages pro Jahr betragen.
- 6.5 Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Grundbeitrags regelt die Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließt.
- 6.6 Über die Höhe des jeweiligen Abteilungsbeitrages beschließt die Abteilungsversammlung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Abteilungsmitglieder.
Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 6.7 Über Grund, Höhe und Fälligkeit einer Vereinsumlage beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 6.8 Über Grund, Höhe und Fälligkeit einer Abteilungsumlage für die Durchführung ihres Sportbetriebes und außerordentliche Aufwendungen beschließt die Abteilungsversammlung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe darf unter Berücksichtigung der Umlage des Gesamtvereins maximal die Höhe des Abteilungsbeitrages betragen.

Über die Abteilungsversammlungen sind von der Abteilungsleitung Ergebnis- und Beschlussprotokolle anzufertigen. Der Beschluss zu Abteilungsumlagen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- 6.9 In Einzelfällen kann der Geschäftsführende Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen auf begründeten schriftlichen Antrag über die entsprechende Abteilungsleitung Mitgliedsbeiträge stunden, reduzieren oder erlassen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

7.1 Austritt

Der Austritt ist nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich und ist dem Verein (Geschäftsstelle) einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

Über den Austritt erstellt der Verein eine Austrittsbestätigung in Textform. Der auf die Monate nach dem gültigen Ende der Mitgliedschaft entfallende Anteil des Mitgliedsbeitrags wird auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

7.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichem Verhalten.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vom Gesamtvorstand der Grund des beabsichtigten Ausschlusses schriftlich mitzuteilen.

Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang dieses Schreibens Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich zu äußern.

Für den Ausschluss muss der Gesamtvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gestimmt haben. Enthaltungen bei der Abstimmung zählen als Nein-Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

Dem Mitglied steht die Möglichkeit des Einspruchs bis zu drei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses zu. Dieser muss schriftlich beim Verein (Geschäftsstelle) eingelegt werden und er ist unverzüglich dem Schlichtungsausschuss zuzuleiten. Bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten nicht.

- 7.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

- 7.4 Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins.

- 7.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Dem Verein gehörende Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben. Verpflichtungen aus der beendeten Mitgliedschaft bleiben unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Gesamtvorstand
3. den Geschäftsführenden Vorstand
4. den Schlichtungsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist frühestens am 1. März und spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres durchzuführen. Sie ist durch den Gesamtvorstand einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 9.2 Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Abhaltung schriftlich bekannt zu geben.
- 9.3 Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 31. Januar des Jahres in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, schriftlich und mit der Unterschrift mindestens eines Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters beim Verein (Geschäftsstelle) einzureichen. Sie werden mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Verspätet eingegangene Anträge werden auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.
- Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung auf Satzungsänderung müssen bis zum 15. Januar des Jahres in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, schriftlich und mit der Unterschrift mindestens eines Mitgliedes beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters beim Verein (Geschäftsstelle) eingereicht werden. Sie werden mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- 9.4 Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig. Verspätet eingegangene Anträge werden in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.6 Beschlüsse für Satzungsänderungen sind mit mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- 9.7 Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Der Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.8 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind nachstehende Aufgaben zugewiesen:
1. Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
 2. Beschlüsse zur Beitragsordnung und zu Vereinsumlagen
 3. Wahl eines Alterspräsidenten und eines Wahlausschusses
 4. Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 5. Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder des Schlichtungsausschusses
 6. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 7. Beschlussfassungen über Widersprüche gegen Beschlüsse des Schlichtungsausschusses
 8. Beschlussfassung über die Schaffung oder Abschaffung der Funktion einer Geschäftsführung
 9. Bestätigung der Jugendwarte

9.9 Der Gesamtvorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen eine solche schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt, wobei der Antrag von den Antragstellern zu unterzeichnen ist.

In diesem Fall ist Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich bekanntzugeben. Sie hat nach Bekanntgabe frühestens in zwei und spätestens in vier Wochen stattzufinden

9.10 Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Wahlen

10.1 Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

10.1.1 Die wahlberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kandidaten mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.

Erhält bei Wahlen mit mehreren Bewerbern kein Kandidat die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Alterspräsidenten zu ziehende Los.

10.1.2 Die Wahlen für Vorstandsämter mit einer 1. und 2. Funktion sind zeitlich alternierend durchzuführen. D.h. die 1. bzw. 2. Funktion wird so gewählt, dass sie in aufeinander folgenden Jahren zur Wahl gestellt werden.

10.1.3 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wird bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Position kommissarisch vom Gesamtvorstand besetzt. Beträgt der Zeitraum bis zur regulären Wiederwahl mehr als ein Jahr, so erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Wahl für ein Jahr.

10.2 Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von den wahlberechtigten anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung für ein Jahr aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kandidaten gewählt. Dieses kann, sofern die Mitgliederversammlung zustimmt, en bloc geschehen.

10.3 Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von den wahlberechtigten anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung für zwei Jahre aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kandidaten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Dieses kann, sofern die Mitgliederversammlung zustimmt, en bloc

geschehen. Sofern Mitglieder des Schlichtungsausschusses vorzeitig ausscheiden, kann sich der verbleibende Ausschuss aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ergänzen. Beträgt der Zeitraum bis zur regulären Wiederwahl mehr als ein Jahr, so erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Wahl für ein Jahr.

§ 11 Auflösung

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand mittels schriftlicher Einladung an die Mitglieder. Für den Nachweis der Frist und die ordnungsgemäße Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannt gemachte Adresse aus.
- 11.2 Liquidatoren sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsmitglieder zu diesen zwei Liquidatoren zu benennen.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- 12.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem 1. und 2. Kassenwart
 4. dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 5. dem Schriftführer
 6. dem Liegenschaftswart
 7. dem Jugendwart
- 12.2 Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 12.3 Dem Geschäftsführenden Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
1. Verwaltung des Vereins und seines Vermögens im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Gesamtvorstandes
 2. Aufstellung, Umsetzung und Kontrolle des Haushaltsplanes in Abstimmung mit den Abteilungsleitungen
 3. Erstellen des Geschäftsjahresberichtes zur Mitgliederversammlung
 4. Vorbereitung und Organisation der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Gesamtvorstandes
 5. Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie von gegen Kostenerstattung wirkenden Beauftragten für bestehende Stellen
 6. Entscheidung über die Zustimmung zu Beschlüssen der Abteilungsversammlungen über Abteilungsbeiträge sowie Grund, Höhe und Fälligkeit einer Abteilungsumlage
 7. Beschlüsse gemäß § 6.9 dieser Satzung.
- 12.4 Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Beschlüsse zu fassen, die im Rahmen eines vom Gesamtvorstand vorgegebenen Wertes liegen. In begründeten Ausnahmefällen können Ausgaben, die den bewilligten Wert überschreiten, vom Gesamtvorstand nachträglich genehmigt werden.

12.5 Die nähere Aufgabenverteilung regelt eine Geschäftsordnung.

12.6 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 Gesamtvorstand

13.1 Dem Gesamtvorstand gehören an und haben bei Beschlussfassungen jeweils eine Stimme:

1. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
2. die in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter bzw. ein Vertreter.

13.2 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird dieses Amt bis zur Neuwahl kommissarisch durch den Gesamtvorstand geführt.

13.3 Dem Gesamtvorstand sind folgende Aufgaben zugewiesen:
Regelung und Beaufsichtigung des Vereinsbetriebes im Sinne dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen des Vereins insbesondere durch:

1. Gründung oder Auflösung von Abteilungen
2. Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen und die Beschlussfassung darüber
3. Beschlussfassung über satzungsnachrangiges Recht (Ordnungen), außer der Beitragsordnung
4. Beschlussfassung über Haushaltspläne und -änderungen
5. Anforderung und Entgegennahme von Berichten
6. Festsetzung von Verwendungsanteilen der Einnahmen
7. Verteilung der dem Verein zugewiesenen Hallenzeiten
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über personalbezogene Vertragsverhältnisse jeglicher Art
10. Beschluss über Ehrungen
11. Bildung von Ausschüssen

13.4 Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

13.5 Über sämtliche Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Sie sind durch den Gesamtvorstand zu genehmigen.

13.6 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 14 Schlichtungsausschuss

14.1 Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Obmann. Sie werden im Turnus von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

14.2 Der Schlichtungsausschuss kann nur schriftlich über seinen Obmann (Geschäftsstelle des Vereins) insbesondere in folgenden Fällen angerufen werden:

1. Ausschluss von Mitgliedern
2. Auflösungen von Abteilungen

Über die Annahme weiterer Anträge beschließt der Schlichtungsausschuss mit seiner einfachen Mehrheit. Der Schlichtungsausschuss muss über eingereichte Anträge den Gesamtvorstand unverzüglich informieren.

14.3 Der Schlichtungsausschuss tagt nicht öffentlich. Antragsteller sowie Betroffene haben das Recht, bis zu zwei Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

14.4 Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss er unverzüglich mit mindestens drei seiner Mitglieder zusammentreten. Er ist nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Obmanns doppelt. Widerspruch ist nur an die Mitgliederversammlung zulässig.

Dieser Widerspruch gegen Beschlüsse des Schlichtungsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich beim Verein (Geschäftsstelle) einzureichen. Er hat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung.

14.5 Beschlüsse haben bezüglich 14.2 bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung. Sie haben für diese empfehlenden Charakter.

§ 15 Kassenprüfer

15.1 Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens drei Kassenprüfer für ein Jahr zu wählen. Stellen sich nicht genug Personen zur Wahl, so bestimmt der Gesamtvorstand einen vereinsunabhängigen Sachverständigen Ersatz.

15.2 Ihre Aufgabe ist es, die Kasse sowie die Kassen- und Buchführung zu prüfen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Der Kassenbestand ist in Gegenwart eines Kassenverantwortlichen aufzunehmen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht zur Kenntnis zu geben.

15.3 Der Prüfbericht für die Mitgliederversammlung soll dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vorher zur Kenntnis gegeben werden.

15.4 Mitglieder des Gesamtvorstandes und deren Vertreter sowie Mitarbeiter der Geschäftsführung können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

15.5 Werden von der Mitgliederversammlung mehr als drei Kassenprüfer gewählt und scheidet ein Kassenprüfer aus, so versehen die verbleibenden gewählten Kassenprüfer ihre Aufgabe. Scheiden mehrere Kassenprüfer aus, so dass die Zahl von drei unterschritten wird, so werden die fehlenden Positionen kommissarisch von den verbleibenden Kassenprüfern besetzt, so dass drei Kassenprüfer arbeiten können.

§ 16 Jugendvertretung und Jugendwart

- 16.1 In den Abteilungen sind alle Jugendlichen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum nicht vollendeten 18. Lebensjahr berechtigt, eine Abteilungsjugendvertretung zu wählen.
- 16.2 Die Abteilungsjugendvertretungen bestimmen gemeinsam mindestens eine Person ihres Vertrauens und schlagen diese der Mitgliederversammlung zur Bestätigung als Jugendwart bzw. Jugendwartin vor.
Wird kein Jugendwart vorgeschlagen, kann die Mitgliederversammlung kommissarisch das Amt besetzen.
- 16.3 Der gewählte Jugendwart hat als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Interessen der Jugendvertretungen im Gesamtvorstand wahrzunehmen.
- 16.4 Der Jugendwart ist verpflichtet, mit den von den Jugendlichen der einzelnen Abteilungen zu bestimmenden Jugendvertretern zusammenzuarbeiten und die Durchführung der Wahlen der Abteilungsjugendvertretungen zu gewährleisten.

§ 17 Abteilungen

- 17.1 Jede Abteilung wählt für sich auf einer Abteilungsversammlung einen Abteilungsvorstand. Dieser muss aus dem Abteilungsleiter und sollte mindestens aus einem Stellvertreter sowie einem Kassenwart bestehen. Diese müssen ordentliche Mitglieder sein (§ 4.2.1).

Die Wahlen sind mindestens alle zwei Jahre auf einer ordentlichen Abteilungsversammlung durchzuführen. Diese ist mit einer Frist von sechs Wochen vor ihrer Abhaltung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Anträge an die Abteilungsversammlung sind mit einer Frist von vier Wochen vor Abhaltung der Abteilungsversammlung schriftlich beim Abteilungsvorstand einzureichen.
Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Abteilungsversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Abhaltung schriftlich bekannt zu geben.

- 17.2 Außerordentliche Abteilungsversammlungen müssen einberufen werden, wenn
- mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angaben von Gründen eine solche schriftlich beim Abteilungsvorstand beantragt. Der Antrag ist von den Antragstellern zu unterzeichnen
 - oder
 - der Abteilungsvorstand
 - oder
 - der Geschäftsführende Vorstand dies beschließt.
- Die Abteilungsversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit einer Frist von sieben bis zwanzig Tagen einzuberufen, wobei Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Abteilungsversammlung schriftlich bekannt zu geben sind.
- 17.3 Die Abteilungsversammlungen werden grundsätzlich von der Abteilungsleitung geleitet. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes kann das Recht des Vorsitzes beanspruchen.

- 17.4 Jugendliche haben Rederecht auf Abteilungsversammlungen.
- 17.5 Sportliche Angelegenheiten werden innerhalb der Abteilung geregelt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Der Abteilungsvorstand hat gegenüber den Fachverbänden im Rahmen des Haushaltsplanes seiner Abteilung die Vertretungsbefugnis. Der Abteilungsleiter oder ein Vertreter der Abteilung sind zur Mitarbeit im Gesamtvorstand verpflichtet und müssen für den Gesamtvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf entsprechend der Vorgaben erstellen.
- 17.6 Der Gesamtvorstand kann den Abteilungsleitern Verfügungsbefugnis über die im Haushaltsplan der Abteilung abgedeckten Ausgaben erteilen. Ausgaben, die die vom Gesamtvorstand vorgegebenen Werte überschreiten, dürfen nur nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Erklärungen dürfen nur von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Gesamtvorstandes im Namen der Abteilung für den Gesamtverein abgegeben werden.
- Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, die Ausgaben und die Einhaltung des Haushaltsplans mindestens quartalsweise zu prüfen.
- 17.7 Abteilungsrücklagen dürfen zum 31. Dezember eines Jahres 100% der durchschnittlichen Ausgaben der letzten drei Jahre nicht übersteigen. Übersteigen die Rücklagen diesen Wert, ist der übersteigende Teil an den Verein abzuführen.
- 17.8 Beim Überschreiten des Abteilungshaushalts kann der Geschäftsführende Vorstand Einschränkungen des Sportbetriebs dieser Abteilung beschließen; dies kann bis zur Einstellung des Sportbetriebs führen.

§ 18 Ehrungen

Der Verein kann für besondere Verdienste Ehrungen aussprechen. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 19 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert, übermittelt und bearbeitet für in dieser Satzung definierte Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder diesem zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist verboten.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Verein und den dort betriebenen Sportarten zu.

Mitgliederdaten werden auf Verlangen des Mitglieds ein Jahr nach dem rechtswirksamen Ende der Mitgliedschaft gelöscht.